

Maßnahmenerläuterungen nach Leistungsverzeichnis (LV)

4.4.1 Maßnahmenerläuterungen: Für die Festlegung der Maßnahmen muss aus den 4 verfügbaren Prioritäten eine Priorität mit den entsprechenden Abarbeitungszeiten ausgewählt werden.

Folgende Prioritäten stehen zur Anwendung:

- 1 = sehr hoch (sofort bis 14 Tage)
- 2 = hoch (bis zu 6 Monate)
- 3 = mittel (bis zu 1 Jahr)
- 4 = gering (bis zu 2 Jahre)
- 5 = sehr gering (ohne Zeitrahmen)

4.4.1.1 Kronenpflege (gem. ZTV-Baumpflege 2017):

- Kronenpflege durchführen als Kronenpflege nach ZTV-Baumpflege 2017 Punkt 3.2.2.
Leistung einschl. folgender Arbeiten nach ZTV Baumpflege 2017 Punkt:

- 3.2.3 Lichtraumprofilschnitt ,
- 3.2.5 Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben,
- 3.10 Baumfremden Bewuchs entfernen
- 4.2.10 Vorbeugung von Fehlentwicklungen,
- 4.2.14 Einkürzen, Auslichten von Fein- und Schwachästen,
- 4.2.15 Entfernen von toten Starkästen.
- Freischneiden von Objekten im Baumumfeld wie z.B. Dach, Dachrinnen, Fassaden, Beleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen. Abstand zum Objekt ca. 2m.

1. Kronenpflege:

Einkürzung von Fein- und Schwachästen zur Vorbeugung von Fehlentwicklungen.

Schnitt von toten und absterbenden Ästen mit einem Durchmesser von 3-10cm an der Basis.

Entfernung von gebrochenen Schwach- und Grobästen.

Entfernung von Schwachästen mit eingewachsener Rinde die z.B. zur Zwieselbildung führen. Grobäste mit identischen Symptomen sind einzukürzen.

Von sich reibenden Ästen ist einer zu entfernen.

2. Herstellung des Lichtraumprofils:

Straßen- und Gehwegseitig Höhe 4,50m, bei zu erwartender Schleppenbildung 6 bzw. 7m.

Gehwegseitig mind. Höhe 2,50m, bei zu erwartender Schleppenbildung 4,00m.

Ein gleichmäßiger Kronenansatz ist anzustreben.

3. Stamm und Stockaustriebe sind an der Basis flach und nur im Triebdurchmesser abzuschneiden bis zum Kronenansatz. Der Einsatz von motorbetriebenen Sägen und Freischneidern ist nicht zulässig.

4. Fremdbewuchs und Fremdkörper (z.B. Abwurf aus Wohnungen) ist zu entfernen.

Efeu ist mit einem Schnitt auf Bodenhöhe und mind. 30-50cm oberhalb des ersten Schnitts mit einem zweiten Schnitt zu kappen. Am Baum verbleibende Pflanzenreste sind im Baum zu belassen.

Schling- und Kletterpflanzen sind nach der Kappung in Bodennähe aus dem gesamten Baum zu entfernen.

Von Misteln befallene Grobäste (<10cm) sind unter Berücksichtigung von ZTV Baumpflege 3.1.3 vollständig zu entnehmen. Misteln an Starkästen sind astbündig abzuschneiden

Die Entfernung des Bewuchses ist baumschonend vorzunehmen. Motorsägen dürfen nicht eingesetzt werden.

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an den AN:

Bemerkungen sind nur bei besonderen Umständen erforderlich.

4.4.1.2 Kroneneinkürzung (einzelne Äste, Kronenteile, Krone):

Einkürzung einzelner Äste, Kronenteile, gesamter Krone nach ZTV Baumpflege Punkt 3.3.1.

Leistung einschl. folgender Arbeiten nach ZTV Baumpflege 2017 Punkt:

3.3.2 Sofortmaßnahmen nach unvorhersehbaren Ereignissen,

3.3.3 Nachbehandlung geschädigter Bäume.

4.2.16 Angleichen angrenzender Kronenteile, Entfernung von Starkästen

Arbeiten Kronenpflege lt. Vorbeschriebener Position 1.1.001

Ausführung nach ZTV Baumpflege 2017 Punkt:

0.2.3.1 Einkürzung (einzelne Äste, Teile der Krone, Krone)

0.2.3.2 Sofortmaßnahmen an geschädigten Baumkronen nach unverhersehbaren Ereignissen (z.B. Tornado, Eisbruch)

0.2.3.3 Nachbehandlung geschädigter Bäume mit Ständerbildung

Es ist generell auf Zugast-/Versorgungsast zu schneiden, Schnittführung gemäß ZTV Baumpflege 2017 Punkt 3.1.3.

1. Bei schwer geschädigten Bäumen sind Äste, Kronenteile oder die gesamte Krone entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit einzukürzen. Äste ab 3 cm Durchmesser und Stämmlinge sind an Bruchstellen glatt nachzuschneiden.
2. Bei der Einkürzung von Ständern ist auf Zugast-/Versorgungsast zu schneiden. Bei der Entfernung von Ständern muss der Schnitt oberhalb von ehemaligen Schnittwunden bzw. der vorhandenen Überwallungswülste erfolgen. Ist kein Zug- und Versorgungsast vorhanden ist der Schnitt möglichst stammfern auszuführen.
3. Die Schnittmaßnahme ist so durchzuführen, dass allmählich eine Sekundärkrone entsteht. Die Art und Intensität der Einkürzung wird in den Bemerkungen in den Maßnahmenlisten beschrieben. Werden bei den Schnitarbeiten Fäulen oder Defekte festgestellt, die durch den Kontrolleur nicht einsehbar waren (z.B. Kappungsstellen), so ist der Schnitt nach Absprache mit dem AG ggf. stärker auszuführen.

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

- die Kroneneinkürzung Enthält auch sämtliche Leistungen der Kronenpflege;
- Art und Intensität der Einkürzung ist zwingend in den Bemerkungen anzugeben;
- die Art der Einkürzung ist mit gängigen Begriffen zu beschreiben: Kroneneinkürzung, (um m vom Kronenvolumen), Kronenteile einkürzen („Einkürzung des Astes aufm Länge angeben), Kronenauslichtung, Kronenregerationsschnitt, Kronenrückzugsschnitt, Kronensicherungsschnitt, Kopfbaumschnitt, Nachbehandlung geschädigter Bäume mit Ständerbildung, Einzukürzende Einzeläste sind nachvollziehbar zu beschreiben;

4.4.1.3 Astbruch entfernen:

vom Boden aus Arbeitshöhe bis 4,00 m:

Lose hängenden Astbruch bis einschl. Grobaststärke (3 bis 10 cm Durchmesser) vom Boden aus entfernen mittels Stangensäge und/oder anderer einfacher Hilfsmittel (bis in eine Höhe von 4,00 m).

in der Baumkrone, Arbeitshöhe über 4,00 m:

Lose hängende Äste, Durchmesser größer als 3cm, aus der Baumkrone entfernen mittels Hubarbeitsbühne oder Seilklettertechnik. Bruchstellen sind gemäß ZTV Baumpflege 2017 3.1.3 nachzuschneiden.

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Im Bemerkungsfeld ist anzugeben, ob eine Beseitigung vom Boden aus möglich ist. Die Angabe der Arbeitshöhe ist zwingend erforderlich.

4.4.1.4 Erziehungsschnitt (-/ Aufbauschnitt nach ZTV Baumpflege 3.2.1):

Jungbaumpflege nach ZTV-Baumpflege 2017 unter Beachtung des Standorts wie zum Beispiel: Straßenbaum auf Gehweg, Straßenbaum auf Mittelstreifen, Straßenbaum am Fahrradweg, freistehender Baum in Grünanlage, Baum in Grünanlage im Bestand, Schulhof, Bäume an bewirtschafteten Flächen (Feldern, Gärten etc.).

- durchführen als Erziehungs-/Aufbauschnitt nach ZTV-Baumpflege 3.2.1.

Leistung einschl. ZTV Baumpflege 2017 Punkt:

0.2.2.1.2 Höhe des baumspezifisch herzustellenden Kronenansatzes

0.2.2.1.3, Regelwerke zur Beschaffenheit des lichten Raumes.

1. Bei Hochstämmen an/in Verkehrsflächen muss bis zum Erreichen des vorgegebenen Lichtraumprofils nach jedem Schnitt die Stammhöhe 50% bis 60% der Gesamthöhe betragen, wobei die Kronenhöhe 40% der Gesamthöhe des Baumes nicht unterschreiten darf.

Straßen- und Gehwegseitig Höhe des Lichtraumprofils 4,50m, bei zu erwartender Schleppenbildung 6,00-7,00m. Gehwegseitig Höhe des Lichtraumprofils mind 2,50m. Auf der Schnittseite muss jeweils mindestens die Hälfte der jeweiligen Kronenhöhe erhalten bleiben.

Unterschiedliche Kronenansätze sind nur dann herzustellen, wenn dies in den Bemerkungen zur Maßnahme ausdrücklich beschrieben ist.

2. Mit dem Leittrieb konkurrierende Seitenäste sind zu entfernen.

3. Tote und absterbende Äste ab einem Durchmesser von 3cm an der Basis sind zu entfernen.

4. Gebrochene Schwachäste sind zu entfernen.

5. Schwachäste mit eingewachsener Rinde, die zu unerwünschten Entwicklungen (z.B. V-Zwiesel) führen, sind zu entfernen.

6. Von sich reibenden Schwachästen ist einer zu entfernen.

7. Während eines Pflegeganges dürfen keine direkten neben- oder übereinanderliegenden Wunden über 3cm erzeugt werden.

8. Beim Ausdünnen von Astkränzen/Astquirlen ist der dickste Ast oder der Ast mit der schlechtesten Anbindung zu entfernen.

9. Vorhandene Baumbindungen sind zu überprüfen. Sind diese zu locker, einschnürend oder defekt sind sie neu zu befestigen bzw. zu ersetzen. Für Baumverankerungen und Bindungen gelten die Festlegungen der DIN 18916 und FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen-Teil 1.

Von den Absätzen 7 und 8 kann abgewichen werden, wenn der mangelnde Pflegezustand des Baums dies erforderlich macht und das Pflegeziel nur durch den Schnitt der betreffenden Äste erreicht werden kann.

Fassadenseitige Schwach- / Grobäste (>5cm), die zu einer Beeinträchtigung eines Bauwerks führen können, sind frühzeitig zu entnehmen und falls nicht mehr möglich gezielt einzukürzen. Eine einseitige Kronenausbildung ist dabei zu vermeiden.

Der Schnitt von Grobästen (>5cm, gemäß Punkt 0.2.2.1.7 ZTV-Baumpfleger 2017) ist nur nach Absprache mit dem AG auszuführen.

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

müssen Grobäste entfernt werden, ist dies in den Bemerkungen zu erwähnen; müssen Kronenansätze abweichend vom LV – Text aufgebaut werden ist dies zu erwähnen; Die Entfernung oder Erneuerung von Baumschutzeinrichtungen (Bock, Bindung, Stammschutz) ist zu beschreiben. In uneindeutigen Fällen ist die Anzahl der zu entnehmenden Äste anzugeben.

4.4.1.5 Fällung (Baum fällen):

Baum im Bestand/freistehend fachgerecht fällen bzw. stückweise absetzen, Ausführung mit Hubsteiger und/oder Klettertechnik.

In Grünanlagen: Schnitt möglichst erdbündig. Bei Straßenbäumen im Gehwegbereich: Schnitthöhe ca. 60-80cm über OK Gehweg. Stubben verbleiben am Standort

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Der Fällgrund ist zwingen anzugeben anzulegen; Zur. Dokumentation sollten Fotos angelegt werden (Ansicht Baum/ Schaden). Bei Straßenbäumen ist zusätzlich die Maßnahme „Stubben roden“ anzugeben. Umgestürzte Bäume werden ebenfalls über die Maßnahme Fällung entfernt. Sturmschäden sind einzutragen, bzw. vorrangig als Fällgrund eintragen.

4.4.1.6 Stubben entfernen (Stubben roden):

Stubben roden bzw. ausfräsen, Durchmesser Wurzelhals. Stubbenloch lageweise verfüllen und standfest verdichten:

In befestigten Flächen: Mit zu lieferndem Füllboden (verdichtungsfähig, frostbeständig, schadstofffrei Z-0/Z-1 nach LAGA) bis OK angrenzendes Gelände. Fläche abschließend glattziehen (Feinplanum herstellen).

In Vegetationsflächen: Mit zu lieferndem Oberboden (Bodengruppe 1 nach DIN 18 915 Bl. 1, Humusgehalt 3-5%) bis OK angrenzendes Gelände. Fläche abschließend glattziehen (Feinplanum herstellen).

In Rasenflächen: Wie Vegetationsflächen mit zusätzlicher Rasenansaat.

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Der Stubbendurchmesser (Schnittebene Bodenniveau) ist im Dialog zu erfassen oder in den Bemerkungen zu hinterlegen. Generell ist bei der Rodungsart „maschinell (fräsen)“ anzugeben. Bei entwurzelten Stubben ist in der Rodungsart „maschinell (herausziehen)“ anzugeben. Bei entwurzelten Stubben ist ein Foto anzufertigen. Bei Hochstubben ist zusätzliche die Höhe in den Bemerkungen anzugeben.

4.4.1.7 Stamm-/ Stockaustrieb

Entfernung Stamm- und Stockaustrieben nach ZTV-Baumpflege 3.2.5:

Stamm und Stockaustriebe sind an der Basis flach und nur im Triebdurchmesser abzuschneiden bis zum erkennbaren Kronenansatz, jedoch mind. bis in eine Höhe von 4,50m.

Der Einsatz von motorbetriebenen Sägen und Freischneidern ist nicht zulässig. Die Schnittflächen müssen glatt und sauber sei, ein Ausfransen oder Quetschen der Rinde und des Kambiums ist zu vermeiden.

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Die Maßnahme ist nur zu verwenden, wenn an dem Baum keine Kronenpflege, Kroneneinkürzung oder ein Erziehungsschnitt festgelegt wurde.

4.4.1.8 Wildwuchs/ Fremdkörper entfernen:

Fremdbewuchs Efeu an Bäumen wie folgt beschrieben entfernen:

Efeu ist mit einem Schnitt auf Bodenhöhe und mind. 30-50cm oberhalb des ersten Schnitts mit einem zweiten Schnitt zu kappen. Oberhalb der zweiten Schnittstelle verbleiben die Pflanzenreste im Baum. Die Entfernung des Bewuchses ist baumschonend vorzunehmen. Motorsägen dürfen nicht eingesetzt werden.

Pflanzenreste des gekappten Efeus aus dem gesamten Baum entfernen

Pflanzenreste des gekappten Efeus komplett aus dem gesamten Baum entfernen und ordnungsgemäß entsorgen.

Schling- und Kletterpflanzen entfernen

Schling- und Kletterpflanzen sind nach der Kappung in Bodennähe aus dem gesamten Baum zu entfernen.

Misteln entfernen.

von Misteln befallene Grobäste (<10cm) sind unter Berücksichtigung von ZTV Baumpflege 3.1.3 vollständig zu entnehmen. Misteln an Starkästen sind astbündig abzuschneiden.

Ailanthus aus den Baumscheiben entfernen.

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Festlegung nach Erfordernis. Angabe der Art des Bewuchses, bzw. ob er vollständig entfernt werden soll. Efeu ist zwingend zu entfernen, wenn die visuelle Kontrolle eingeschränkt ist

4.4.1.9 Eichenprozessionsspinner (EPS):

Die Raupen des EPS samt des Gespinnst müssen in Gänze vom Baum sachgerecht entfernt werden. Zur mechanischen Entfernung ist nur das Verfahren durch Absaugen der Raupen/ der Tagesnester und der alten Nester mit einem Spezialsauger mit entsprechenden Filtern. anzuwenden. Ein Entfernen der Nester und Raupen mittels Verbrennen, Verkleben/ Fixieren oder per Heißwasserbehandlung ist aus Baumschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen strengstens untersagt.

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Die Entfernung von EPS ist als Sofortmaßnahme zu melden.

4.4.1.10 Kronensicherung einbauen:

Wird dem Einzelfall angepasst.

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Folgende Angaben sind, vor Ort mit der Baumfirma in den Bemerkungen einzutragen:

- Verbundanzahl
- Ausführung (dynamisch/ statisch)
- Einbauebenen
- Einbauhöhe (falls abweichend von ZTV)

4.4.1.11 Kronensicherung überprüfen:

Wird als Gutachten beauftragt.

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Die Maßnahme sollte nicht verwendet werden. Falls erforderlich, ist die Maßnahme „Gutachten beauftragen“ zu verwenden

4.4.1.12 Baum-Nummer erneuern:

Wird als Gutachten beauftragt.

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Wird vergeben bei:

- fehlender Plakette
- nicht lesbarer Plakette
- falscher Plakette
- eingewachsener Plakette

4.4.1.13 Baumscheibe auffüllen:

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Bei Bedarf.

4.4.1.14 Stamm entfernen (mehrstämmig):

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Der zu entfernen Stamm ist eindeutig zu beschreiben oder zu markieren (Markierungsstift).

4.4.1.15 Sonstige Maßnahme:

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Das Fällen/ Einkürzen von abgestorbenen Hochstubben ist als sonstige Maßnahme anzulegen und mit einer Priorität zu versehen.

4.4.1.16 Gutachten Baum beauftragen:

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Sind verdächtige Umstände nicht zweifelsfrei zu klären ist/ wird die Erstellung eines Gutachtens empfohlen. Folgende Angaben sind zwingend erforderlich:

- zu untersuchender Bereich
- Untersuchungshöhe (Leiter/ Hubsteiger/ Klettern)
- Besondere Untersuchungen, z.B. Zugversuch
- Grund der Untersuchung

4.4.1.17 Nachkontrolle/ Zusatzkontrolle:

-> zwingend zu beachtender Hinweis vom AG an AN:

Die Maßnahme wird vergeben, wenn der Baum nicht eindeutig zu kontrollieren ist.

Sind vor der Kontrolle Arbeiten auszuführen (z.B. Efeu entfernen, Baumschutz abbauen) ist dies als gesonderte Maßnahme anzugeben.